



laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
31.2020	1 – 3	6025

Studienbüro

16.11.2020

Amtsblatt der

Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
Studienbüro

Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: Studienbuero@th-nuernberg.de

**Satzung zur Änderung der Satzung über Sonderregelungen zur
Allgemeinen Prüfungsordnung im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21
der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm**

vom 12. November 2020

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 382) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1 WK), die zuletzt durch Verordnung vom 6. August 2010 (GVBl. S. 688) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung, erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über Sonderregelungen zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 vom 23. April 2020 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2020; lfd. Nr. 17; www.th-nuernberg.de) wird wie folgt geändert:

1. Im Einleitungssatz werden die Worte „§ 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98)“ durch die Worte „§ 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 382)“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach der Zahl „2020“ die Worte „und für das Wintersemester 2020/21“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz 2 wird neu eingefügt: „²Näheres bestimmt § 2a.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
 - b) In Abs. 4 werden nach der Zahl „2020“ die Worte „und für das Wintersemester 2020/21“ eingefügt.

3. Folgender § 2a wird neu eingefügt:

„§ 2a

Einsatz alternativer Prüfungsformen

- (1) Soweit Präsenzprüfungen nicht oder nicht für alle Studierenden durchgeführt werden können, können diese in einer alternativen Prüfungsform durchgeführt werden, als in den bislang geltenden Prüfungsbestimmungen für die Studiengänge festgelegt sind, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
1. Die zuständige Prüfungskommission legt im Benehmen mit den Prüfer*innen die konkrete Prüfungsform für die jeweilige Lehrveranstaltung bzw. Modulprüfung einschließlich ihres zeitlichen Umfangs und der weiteren Prüfungsmodalitäten fest. Es ist dabei zu gewährleisten, dass die alternative Prüfungsform unter Wahrung des Chancengleichheitsgrundsatzes durchgeführt werden kann.
 2. Die alternative Prüfungsform muss in ihren Anforderungen an die abzu prüfenden Kompetenzen hinsichtlich der Prüfungsinhalte und des Schwierigkeitsgrades mit der in der Prüfungsordnung für die betreffende Prüfung vorgesehenen Form vergleichbar sein.
 3. Der Termin und die Art der alternativen Prüfungsform sowie die Anmeldemodalitäten muss den Studierenden mindestens drei Wochen vor ihrer geplanten Durchführung bekanntgegeben werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Teilnahme an der Prüfung in elektronischer Prüfungsform freiwillig ist. Studierende, die sich für die alternative Prüfungsform anmelden, sind an diese Entscheidung gebunden.
 4. Sollte es sich bei der alternativen Prüfungsform um eine elektronische Fernprüfung handeln, findet die Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Bayern vom 16. September 2020 (GVBL. S. 570; BayRS 2210-1-1-15-WK) Anwendung. Ist eine Prüfung in elektronischer Form aufgrund technischer Probleme insgesamt oder für einzelne Teilnehmer*innen nicht oder nicht vollständig durchführbar, gilt der Prüfungsversuch insgesamt für alle bzw. für die betroffenen Teilnehmer*innen als nicht unternommen.
 5. Die durch die Prüfung erbrachte Leistung wird nur bewertet, wenn die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer erklärt hat, dass sie oder er die Leistung selbstständig und ohne Hilfe Dritter oder nicht erlaubter Hilfsmittel erbracht hat. Die Teilnehmer*innen sind vor Beginn der Prüfung auf die Abgabe einer entsprechenden Erklärung hinzuweisen.
- (2) ¹Mit der Durchführung der alternativen Prüfungsform hat die TH Nürnberg ihre Verpflichtung zum Angebot der jeweiligen Prüfung und die Lehrperson ihre Verpflichtung zur Abnahme der jeweiligen Prüfung in dem laufenden Semester erfüllt. ²Es besteht kein Anspruch der Studierenden, dass vor dem nächsten regulären Prüfungstermin in einem späteren Semester eine zusätzliche Prüfung nach den Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnung angeboten wird.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach der Zahl „2020“ die Worte „und für das Wintersemester 2020/21“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz 2 wird neu eingefügt: „Satz 1 gilt im Wintersemester 2020/21 nicht für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen.“
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „innerhalb von zwei Semestern“ durch die Worte „bis spätestens Ende des Wintersemesters 2021/22“ ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden nach der Zahl „2020“ die Worte „und für das Wintersemester 2020/21“ eingefügt und die Worte „WS 2020/21“ durch die Worte „Sommersemester 2021“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Eine im Sommersemester 2020 und/oder im Wintersemester 2020/21 nicht bestandene endnotenbildende Modulprüfung oder Modulteilprüfung gilt als nicht angetreten und bei der Versuchszählung unberücksichtigt. ²Soweit jedoch die Prüfungsleistung wegen eines Unterschleifs im Wintersemester 2020/21 mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten ist, gilt diese als angetreten; der Versuch wird gezählt. ³Satz 1 findet auf Abschlussarbeiten keine Anwendung.“
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach der Zahl „2020“ die Worte „und für das Wintersemester 2020/21“ eingefügt.
 - b) Folgender Satz 2 wird neu angefügt:

„²Aufgrund der pandemiebedingten aktuellen Situation auf dem Arbeitsmarkt kann die bzw. der Praktikantenbeauftragte auf Antrag der/des Studierenden darüber entscheiden, ob das praktische Semester gesplittet werden kann oder ob berufliche Tätigkeiten, die nach Aufnahme des Studiums erbracht wurden, anrechenbar sind.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2020 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 10. November 2020 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 12. November 2020.

Nürnberg, 12. November 2020

Prof. Dr. Niels Oberbeck
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2020, lfd. Nr. 31, www.th-nuernberg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 16. November 2020 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.